

Marktgemeinde Golling an der Salzach Bezirk: Hallein Markt 80 5440 Golling an der Salzach

Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen

gemäß § 3a Sbg BauPolG 1997 idgF

Name (Vor- und Zuname / Bezeichnung juristische Person), Telefonnummer E-Mail Adresse, und Bewilligungswerbers: Ausführungsort des Vorhabens (GP, KG), Adresse: Bezeichnung des Bauvorhabens gemäß § 2 Baupolizeigesetz Kurzbeschreibung der baulichen Maßnahme: (bitte ankreuzen): Errichtung oder erhebliche Änderung Luftwärmepumpen O Errichtung oder erhebliche Änderung von sonstigen Einrichtungen Tausch technischen (zB Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in hocheffizienten alternativen Systemen O Aufzugsanlagen (ohne erforderliche bauliche Maßnahme) O Aufzugsanlagen (ohne erforderliche bauliche Maßnahme) O Nachrüstung außenliegender Edelstahlkamin Bei Luftwärmepumpen: LWP sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn Die Voraussetzungen werden durch die geplante deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag Luftwärmepumpe erfüllt: und 33 dB (A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die O JA Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete → Bitte fügen Sie dieser Mitteilung das "Beiblatt zur ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 technischen Beschreibung - Einbau einer Luftwärmepumpe, Land Salzburg" bei. dB (A). O NEIN Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Verfassers der Unterlagen bzw. der ausführenden Firma:

Beilagen:	
Dieser Mitteilung sind gemäß § 3a Abs 3 Sbg BauPol	G 1997 idgF nachstehend angemerkte Unterlagen anzuschließen:
einfache Technische Beschreibung bzw. Produl	ktdatenblatt der geplanten technischen Einrichtung
planliche Darstellung (Aufstellungsort der gepla	anten technischen Einrichtung)
Nur bei Luftwärmepumpen (gem. Mitteilungsvereiner Luftwärmepumpe, Land Salzburg"	erfahren): ausgefülltes "Beiblatt zur technischen Beschreibung – Einbau
Sonstige Beilagen	
Der Bewilligungswerber bestätigt die Richtigkeit obig	ger Angaben
Ort, Datum	Unterfertigung Ansuchen durch Antragsteller
Der Verfasser der Unterlagen bzw. die bauausführend zu verfügen und haftet gegenüber der Baubehörde f	de Firma bestätigt, über diesbezüglich gesetzlich erforderliche Befugnisse ür die Richtigkeit der Unterlagen.
Ort, Datum	Unterfertigung durch Unterlagenverfasser / Firmenstempel

Auszug aus dem Gesetzestext gem. § 3a BauPolG:

- (1) Folgende bauliche Maßnahmen sind, sofern deren Bewilligung in Form eines selbständigen Verwaltungsakts beantragt wird, der Baubehörde in vereinfachter Form schriftlich mitzuteilen:
 - 1. Die Errichtung und erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen gemäß Abs 2;
 - Die Errichtung und erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen ausgenommen die Errichtung oder der Austausch von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen.
- (2) Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB(A).
- (3) Der Mitteilung sind anzuschließen:
 - 1. Eine Bezeichnung bzw. Beschreibung der geplanten Maßnahme;
 - 2. Planliche Darstellungen, soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind:
 - 3. Bei Luftwärmepumpen eine Bestätigung über die Einhaltung der Schallgrenzwerte an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen.
- (4) Die Baubehörde hat die mitgeteilte Maßnahme <u>binnen vier Wochen</u> ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlagen nach Abs 3 zu prüfen.

Ergeht innerhalb dieser Frist keine Verständigung an die Bewilligungswerber, gilt die mitgeteilte Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden.

Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen, so hat diese das Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber schriftlich zu verständigen.